

Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Ratekau für das Kalenderjahr 2018

Die Hebesätze bei der Grundsteuer A und B (330 v. H.) der Gemeinde Ratekau sind gegenüber dem Kalenderjahr 2017 in unveränderter Höhe festgesetzt worden (Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2017).

Die generelle Erteilung von Abgabenbescheiden über Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 ist damit nicht erforderlich.

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag seit der letzten Bescheiderteilung in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I Seite 965) durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Grundsteuer gelten gemäß § 28 Grundsteuergesetz folgende Fälligkeiten:

1. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder Nr. 3 Anwendung findet.
2. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
3. Wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01. Juli fällig.

Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge ergehen Grundsteueränderungsbescheide zum gegebenen Zeitpunkt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfbelehrung:

Diese Steuerfestsetzung kann durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Ratekau, Steueramt, Bäderstraße 19, 23626 Ratekau, zu erheben.

Ratekau, den 10.01.2018

gez. Thomas Keller
Bürgermeister

L.S.